

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen auszubilden. Das ist eine gute Investition in die Zukunft.

Bitte beachten Sie zum Ausbildungsvertrag folgende Hinweise:

- Dieser Vertrag besteht aus einem Antragsformular und dem zweiseitigen Berufsausbildungsvertrag. Auf der Rückseite befinden sich die weiteren Vertragsbestimmungen. Bitte trennen Sie diese Unterlagen nicht voneinander und reichen uns diese komplett wieder ein.
- **Den zweiseitigen Berufsausbildungsvertrag (Seite 2 und 3) benötigen wir in dreifacher Ausfertigung** - bitte kopieren Sie dazu den **ausgefüllten** Berufsausbildungsvertrag noch 2x und lassen Sie dann alle drei Ausfertigungen von den Vertragspartnern unterschreiben.
- Bei minderjährigen Auszubildenden müssen der/die Erziehungsberechtigte/n ebenfalls unterschreiben.
- Nach der Registrierung durch die Handwerkskammer Heilbronn-Franken erhalten Sie zwei Ausfertigungen zurück - ein Ausbildungsvertrag ist dem Auszubildenden auszuhändigen und ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
- Bitte melden Sie den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule an.
- Bei Änderungen (Anschrift oder vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) bitten wir zeitnah um schriftliche Information (Post, Fax oder E-Mail).
- Seit Januar 2021 ist die Angabe der Arbeitgebernummer nach § 18 i Sozialgesetzbuch IV im Berufsausbildungsvertrag verpflichtend. Die Arbeitgebernummer entspricht der Betriebsnummer, die von der Agentur für Arbeit vergeben wird. Sollte Ihnen diese Nummer nicht vorliegen, dann wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit.

Dem Ausbildungsvertrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz
- bei Abschluss der Berufsfachschule das Abschlusszeugnis
- bei Lehrzeitverkürzung oder vorausgegangener Ausbildung die entsprechenden Unterlagen (Schulzeugnis, Abschlussprüfungszeugnis)
- bei der Anrechnung einer abgebrochenen Ausbildung im gleichen Beruf den Ausbildungsvertrag und die Kündigung

Sie können den Berufsausbildungsvertrag auch **online auf der Homepage www.hwk-heilbronn.de** ausfüllen.

Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter!

Ausbildungsbetreuung: Telefon 07131 791-222, -153, -165, -169.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

Betriebsnummer nach § 18 i Abs. 1 SGB IV
(siehe Website der Arbeitsagentur)

A. Betriebsdaten

Ausbildungsbetrieb (Name, Ort)

Der Betrieb beschäftigte im Jahr Personen einschließlich
Inhaber und Auszubildende, davon sind Fachkräfte im
Ausbildungsberuf, einschließlich Meister. Die Zahl der vor diesem
Vertragsabschluss bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse in
diesem Ausbildungsberuf beträgt:

Erstausbildung des Betriebes

☐ ja ☐ nein

Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes

☐ ja ☐ nein

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses
(monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

☐ keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung

☐ ja, und zwar durch:

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung
(Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit)

☐ außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen
bzw. Reha

B. Daten zum Ausbilder

(Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für
den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

Name/Vorname

☐ Meisterprüfung

☐ Ingenieurprüfung

☐ sonstige Prüfung

Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte die Nachweise über die
Ausbildungsberechtigung beifügen.

C. Auszubildender

Name/Vorname

D. Ausbildungsverhältnis

☐ Ausbildungsvertrag

☐ Umschulungsvertrag

E. Ärztliche Untersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

☐ Bescheinigung über Erstuntersuchung ist beigefügt

☐ Bescheinigung über Nachuntersuchung ist beigefügt

☐ ist nicht beigefügt, da volljährig bei Beginn der Ausbildung

F. Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

☐ ohne Schulabschluss ☐ Förderschulabschluss

☐ Hauptschulabschluss

☐ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
(„Mittlerer Bildungsabschluss“)

☐ Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

☐ Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss,
der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist.

Abgangsklasse

G. Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(Dauer mindestens 6 Monate/Mehrfachnennung möglich)

☐ keine Teilnahme

☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
(z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)

☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III
(Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr

☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr

☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
(Zeugnis beifügen)

☐ sonstige berufliche Schule

H. Vorherige Berufsausbildung/vorheriges Studium

(Mehrfachnennungen möglich)

☐ keine

☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form als

☐ abgeschlossenes Studium

☐ abgebrochenes Studium

☐ Eintritt ins Ausbildungsjahr

I. Gesetzlicher Vertreter

☐ Eltern

☐ Mutter

☐ Vater

☐ Vormund

☐ volljährig

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird bestätigt. Die Ausbildungsord-
nung wird dem Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt.

Erklärung des Ausbildenden

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten – ggf. zusammen mit den
im Berufsausbildungsvertrag ausgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb
der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse,
Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbil-
dungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei
juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm
ggf. bestellten Ausbilders, bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe
vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle
später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages
werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 28, 29 i. V. m. Anlage D
HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Betriebsname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Ausbilder ☐ Betriebsinhaber ☐ verantwortlicher Ausbilder

Name/Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

☐ männlich

☐ weiblich

☐ divers

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im

Ausbildungsberuf

mit der Fachrichtung ☐ dem Schwerpunkt ☐

mit der Wahlqualifikation etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A. Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ☐ 3 ½ Jahre (42 Monate) ☐ 3 Jahre (36 Monate) ☐ 2 Jahre (24 Monate)

Hierauf wird angerechnet:

☐ Berufsfachschule (mit 12 Monaten / bitte Abschlusszeugnis beilegen)

☐ Mittlere Reife oder vergleichbarer Schulabschluss (Zeugnis beifügen)

☐ Abitur/Fachhochschulabschluss (Zeugnis beifügen)

☐ Lebensalter (mindestens 21 Jahre alt)

☐ Ausbildung als von bis

☐ berufliche Vorbildung als von bis

mit Monaten

☐ Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums absolviert.

Die Berufsausbildung wird in ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit mit % der Ausbildungszeit in Vollzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am endet am

Die Probezeit beträgt ☐ 1 Monat ☐ 2 Monate ☐ 3 Monate ☐ 4 Monate

B. Die Ausbildung findet statt in

(Ausbildungsstätte) und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen.

C. Berufsschule (Name und Ort)

im 1. Ausbildungsjahr:

im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr:

und dem Auszubildenden ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Name/Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Abweichende Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

D. Überbetriebliche Lehrgänge

Der Auszubildende hat an sämtlichen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, die nach den Beschlüssen der Vollversammlung durchgeführt werden, teilzunehmen.

E. Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit beträgt Stunden Minuten pro

☐ Arbeitstag (5-Tage-Woche) ☐ Werktag (6-Tage-Woche)

Die durchschnittliche **wöchentliche** Ausbildungszeit beträgt Stunden Minuten

F. Vergütung und sonstige Leistungen

☐ Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

.....

☐ Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden monatlich eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zurzeit monatlich brutto (in Euro):

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
€				

G. Die Urlaubsdauer richtet sich mindestens nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz, bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch von:

im Kalenderjahr	20	20	20	20	20
Arbeitstage (5-Tage-Woche)					
Werktage (6-Tage-Woche)					

H. Der Ausbildungsnachweis ist ordnungsgemäß anzufertigen, dem Ausbilder vorzulegen und erfolgt

☐ schriftlich ☐ elektronisch

I. Sonstige Vereinbarungen (Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen)

.....
.....

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen der „Sonstigen Vereinbarungen“ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Die vorstehenden sowie die weiteren Vertragsbestimmungen §§ 1-11 (Rückseite) sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt. Vorstehender Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterschreiben.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Der Auszubildende

.....
Der Auszubildende

.....
Mutter Vater Vormund
(der/die gesetzliche/n Vertreter des/der Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.				Siegel
Nr.				
am:				
Vorgesehener Prüfungstermin:	Sommer	Winter	Jahr	

Weitere Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag

§ 1 Dauer der Ausbildung

1. Probezeit

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer die Gesellen-/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Bestehen Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 3 Nummer 11.

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, den Auszubildenden, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nummer 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;

6. Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.

Der Ausbildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchungen

sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass er

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen-/Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags;

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (soweit zutreffend)

den Auszubildenden zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen (ÜBA) außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nummer 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ärztlich (nach-)untersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen;

9. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit dem Ausbildenden unverzüglich anzuzeigen.

10. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

unverzüglich den Ausbildenden nach Ende der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung“ über das Prüfungsergebnis bzw. die Ergebnismitteilung oder das Prüfungszeugnis vorzulegen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Sofern kein abweichender Tarifvertrag Anwendung findet, ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung zu zahlen.

2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen

Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Nr. 6 BBiG.

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, 11, 12 soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben der Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Absatz 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Ausbildenden getragen.

5. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nummer 5, 11 und 12 sowie für die ärztlichen Untersuchungen gemäß § 43 ArbSchG;
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 6 Ausbildungszeit, Urlaub und Anrechnung

1. Ausbildungszeit

- a) die tatsächliche tägliche Ausbildungszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des ArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen)
- b) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Ausbildungszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Minderjährigen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regel zur Anwendung kommt, gilt diese.

2. Urlaub

Werktage sind alle Tage außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

3. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden werden die Berufsschulzeiten und Freistellungen gemäß § 3 Nr. 5, 11, 12 i. V. mit § 15 BBiG bzw. §§ 9, 10 ArbSchG angerechnet.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Punkt I. dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.